

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres, Sport und Integration

Hannover, den 09.12.2009

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1740

Berichterstatlerin: Abg. Editha Lorberg (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres, Sport und Integration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1740

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres, Sport und Integration

**Niedersächsisches Gesetz
über Einheitliche Ansprechpartner
(NEAG)¹⁾**

§ 1
Einheitliche Ansprechpartner

(1) ¹Die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium sind als Einheitliche Ansprechpartner für die Aufgaben der einheitlichen Stelle zuständig, wenn durch Rechtsvorschrift angeordnet ist, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden kann. ²Die kommunalen Körperschaften nehmen die Aufgabe nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr. ³Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) ¹Als Einheitlicher Ansprechpartner kann eine kommunale Körperschaft oder das für Wirtschaft zuständige Ministerium in Anspruch genommen werden. ²Wenn sich mehrere kommunale Körperschaften als Einheitlicher Ansprechpartner für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium über § 3 Abs. 2 Satz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus auch bestimmen, dass es in dieser Sache die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahrnimmt.

(3) Als Einheitliche Ansprechpartner unterliegen die kommunalen Körperschaften der Fachaufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. bestimmte Verwaltungsverfahren, für die Bundesrecht die Abwicklung über eine einheitliche Stelle über das durch die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) gebotene Maß hinaus ermöglicht, von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle auszuschließen oder für diese Verwaltungsverfahren andere als in Absatz 1 Satz 1 genannte Stellen als einheitliche Stelle zu bestimmen und

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**Niedersächsisches Gesetz
über Einheitliche Ansprechpartner
(NEAG)¹⁾**

§ 1
Einheitliche Ansprechpartner

(1) ¹Wenn **eine** Rechtsvorschrift anordnet, dass Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle (**§ 71 a Abs. 1** des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -) abgewickelt werden **können, sind** die Landkreise und kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte sowie das für Wirtschaft zuständige Ministerium für die Aufgaben **dieser** Stelle (**§§ 71 b bis 71 e VwVfG**) als Einheitliche Ansprechpartner zuständig. ²Die kommunalen Körperschaften nehmen die Aufgabe nach Satz 1 im übertragenen Wirkungskreis wahr. ³Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) ¹Als Einheitlicher Ansprechpartner kann **die örtlich zuständige** kommunale Körperschaft oder das für Wirtschaft zuständige Ministerium in Anspruch genommen werden. ²Wenn sich mehrere kommunale Körperschaften als Einheitlicher Ansprechpartner **jeweils** für zuständig oder unzuständig halten oder wenn die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist, so kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium _____ **den Einheitlichen Ansprechpartner** bestimmen **oder** die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners **selbst** wahrnehmen.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/1740

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres, Sport und Integration

2. zur Ausführung von Bundesrecht in Bezug auf Dienstleistungen, die ihrer Art nach in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallen,
 - a) die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ermöglichen und
 - b) Bearbeitungsfristen nach Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG festzulegen.

§ 2

Elektronische Verfahrensabwicklung

¹Für die elektronische Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner stellt das Land ein Internetportal und die zugehörige IT-Infrastruktur zur Verfügung. ²Das Internetportal und die IT-Infrastruktur sind von den Einheitlichen Ansprechpartnern zu nutzen. ³Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres

1. zur Nutzung des Internetportals und der IT-Infrastruktur durch die Einheitlichen Ansprechpartner und
2. über Schnittstellen und Standards zur Anbindung sonstiger IT-Komponenten für das Internetportal

zu regeln.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

§ 2

Elektronische Verfahrensabwicklung

¹Für die elektronische Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner **errichtet und betreibt** das Land ein Internetportal und stellt die zugehörige **informationstechnische** Infrastruktur zur Verfügung. ²Das Internetportal und die **zugehörige informationstechnische** Infrastruktur sind von den Einheitlichen Ansprechpartnern zu nutzen. ³Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres

1. zur Nutzung des Internetportals und der **informationstechnischen** Infrastruktur durch die Einheitlichen Ansprechpartner und
2. **zu den technischen Anforderungen an elektronische Geräte, Programme und sonstige Einrichtungen, die mit dem Internetportal verbunden werden sollen,**

zu regeln.

§ 3

Inkrafttreten

unverändert